

Corona-Quarantäne – Was tun?

Mein PCR-Test ist positiv

Ich bin verpflichtet, mich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnis auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und mich für einen Zeitraum von **14 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort **abzusondern**.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen ist die Absonderungspflicht ausgesetzt.

Ich bin verpflichtet, meine haushaltsangehörigen Personen über die Quarantäne zu informieren. Alle möglichen Kontaktpersonen müssen von mir an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

Es ist nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht meinem Hausstand angehören.

Es wird empfohlen unverzüglich alle Kontaktpersonen und den Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt des positiven Testergebnisses zu informieren.

Die Gemeinde Freisen erhält vom zuständigen Gesundheitsamt die Mitteilung über die Quarantäne von positiv getesteten Personen. **Als Nachweis für den Arbeitgeber und sonstige Stellen genügt allerdings das positive Testergebnis in Verbindung mit der aktuell geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).**

Die Gemeinde Freisen erstellt zusätzlich für infizierte Personen Quarantänebescheide, um sicherzugehen, dass diese über ihre Absonderungspflicht informiert sind und eine Ansteckung anderer Personen minimiert werden kann.

Ich bin Kontaktperson und lebe mit einer infizierten Person in einem Haushalt

Ich bin verpflichtet, mich unverzüglich nach Mitteilung über das positive Testergebnis meiner haushaltsangehörigen Person auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und mich für einen Zeitraum von **10 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort **abzusondern**.

Wenn ich Krankheitssymptome für COVID-19 aufweise, bin ich verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Sofern typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei mir auftreten, muss ich das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber informieren.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen ist die Absonderungspflicht ausgesetzt.

Treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht.

Es ist nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht meinem Hausstand angehören.

Jede haushaltsangehörige Person einer/s mit dem Coronavirus Infizierten muss sich in **Quarantäne** begeben.

Als Nachweis für den Arbeitgeber und sonstige Stellen genügt das positive Testergebnis der haushaltsangehörigen Person in Verbindung mit der aktuell geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

Aufgrund der hohen Anzahl in Quarantäne stehender Kontaktpersonen ist es der Gemeinde Freisen leider nicht möglich, kulanterweise zusätzliche Bescheinigungen mit Quarantänezeiträumen für alle betroffenen Personen zu erstellen. Wir bitten daher, von der Anforderung von Bescheinigungen bei der Gemeinde Freisen abzusehen.

Ich bin Kontaktperson und lebe nicht mit einer infizierten Person in einem Haushalt

Eine freiwillige Quarantäne von 10 Tagen nach letztem Kontakt zur positiv getesteten wird für Nicht-Haushaltsangehörige-Kontaktpersonen empfohlen, ebenso eine kostenlose Testung in einem Testzentrum. Sollten in diesen 10 Tagen Symptome auftreten, wird zu einer unverzüglichen PCR-Testung geraten. In Einzelfällen kann das Gesundheitsamt auch anders entscheiden.

Abkürzung der Quarantäne

Sofern **keine Symptome** für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, kann die Quarantäne wie folgt abgekürzt werden:

Als infizierte Person

Für **geimpfte und genesene Personen** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: Am 5. Tag nach dem ersten die Absonderungspflicht auslösenden positiven Infektionsnachweis kann ein PCR-Test vorgenommen werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, endet die Absonderung.

Als Kontaktperson

Die Absonderung endet, sobald dem Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Hierzu kann entweder

- frühestens 5 Tage nach Beginn der Absonderung ein PCR-Test (Nukleinsäurenachweis) oder
- frühestens 7 Tage nach Beginn der Absonderung ein offizieller Schnelltest mit Testzertifikat (In-vitro-Diagnostika für den direkten Erregernachweis) vorgenommen werden.

Bußgeldvorschriften

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des Absatzes 2 vorliegen	Person, der die Absonderungspflicht obliegt.	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, während des Absonderungszeitraums keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.	Person, die verbotswidrig Besuch empfängt	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als Person, die dem Haushalt einer absonderungspflichtigen Person angehört, ebenfalls abzusondern, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4b Absatz 1 Satz 4 und 5 vorliegen.	Haushaltsangehörige und absonderungspflichtige Person	Bis 1000 Euro
§ 4b Absatz 1 Satz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Krankheitssymptomen für COVID-19 auch in den Fällen des § 4b Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.	Person, die zur Durchführung des Tests verpflichtet ist	Bis 500 Euro
§ 4b Absatz 3 Satz 1 und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, als absonderungsverpflichtete Person das Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses oder über typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.	Meldepflichtige Person	Bis 500 Euro

Rechtsgrundlage: § 4b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) einsehbar unter https://www.saarland.de/DE/portale/corona/home/home_node.html.